

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungs-Masterstudiengang Organisations- und Personalentwicklung an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 11. August 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungs-Masterstudiengang Organisations- und Personalentwicklung an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Juli 2006, geändert durch Satzung vom 5. August 2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „durch das Einnehmen der Forschungsperspektive“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die hochgestellte Zahl „¹“ wird ersatzlos gestrichen.
 - bb) In Nr. 1 wird vor das Wort Erfolg das Wort „überdurchschnittlichem“ eingefügt und die Worte in dem Klammerzusatz „(Abschlussnote mind. 2,5)“ ersatzlos gestrichen.
 - cc) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Studiums“ die Worte „gemäß Nr. 1“ eingefügt.
 - dd) In Nr. 3 wird das Wort „Eignungsfeststellungsverfahren“ durch das Wort „Qualifikationsfeststellungsverfahren“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Ein überdurchschnittlicher Studienabschluss liegt regelmäßig vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass sie/er zu den 50 v. H. Besten ihres/seines Jahrgangs zählt oder einen Abschluss mit der Gesamtnote wenigstens "gut" (nicht schlechter als 2,50) aufweist. ²Bewerberinnen und Bewerber mit einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00, können aufgenommen werden, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlgespräch innerhalb des Qualifikationsfeststellungsverfahrens (vgl. Anlage 1) teilgenommen haben.“

„(3) ¹Eine einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit kann insbesondere durch Berufsfelder in den Bereichen von Organisations- und Personalentwicklung (z.B. als Personalreferenten, Führungskräften, Beratern und Projektverantwortliche) nachgewiesen werden. ²In Ausnahmefällen und auf Antrag können auch davon abweichende

Berufsfelder zum Nachweis der erforderlichen einschlägigen Berufstätigkeit anerkannt werden. ³Orientierung hierfür ist der Kriterienkatalog für die Anerkennung berufspraktischer Kompetenzen und insbesondere der dort genannten Kompetenzfelder der Stufe 1. ⁴Die Kandidaten müssen insbesondere die Strukturen, Besonderheiten und Grenzen von Problemen des Fachs im Rahmen einer ersten beobachtenden Wahrnehmung definieren und interpretieren können. ⁵Ferner muss dargelegt werden, dass ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen vorliegt.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird zu dem neuen Abs. 4.
- d) In Abs. 4 Satz 1 (neu) wird das Wort „Eignungsfeststellungsverfahrens“ durch das Wort „Qualifikationsfeststellungsverfahrens“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „11 Modulen und“ durch die Worte „fünf Modulgruppen, eine Feststellungsprüfung zur Berufspraxis (Modul M 6),“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Halbsatz 2 erhält der Klammerzusatz nach dem Wort „Projektarbeit“ folgende Fassung: „(Modul M 7.1 und Modul M 7.2)“.
- cc) In Satz 3 Halbsatz 2 erhält der Klammerzusatz nach dem Wort „Masterthesis“ folgende Fassung: „(Modul M 8. 1 und M 8 2)“.
- dd) In Satz 4 werden die Worte und das Zeichen“, in Ausnahmefällen kann das Studium auch zum 1. April aufgenommen werden“ ersatzlos gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Leistungspunkt“ durch das Wort „ECTS-Punkt“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Leistungspunktbemessung“ durch das Wort „ECTS-Punktbemessung“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 wird „60 Leistungspunkte“ durch „120 ECTS-Punkte“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Leistungspunkteumfang“ durch das Wort „ECTS-Punkteumfang“ sowie die Worte „den Modulbeschreibungen“ durch die Worte „der Tabelle“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Leistungspunkteumfang“ durch das Wort „ECTS-Punkteumfang“ ersetzt.

- d) In Abs. 7 wird Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu Sätzen 2 bis 5.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ und die Ziffer „I“ durch die Worte „und Fachbereich Theologie“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulpersonalgesetzes“ die Worte „oder ein Mitglied aus dem Kreis der nach der Hochschulprüfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie“ eingefügt.
5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert
- a) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2.
- c) Im neuen Satz 2 werden die Worte und Zahlen „Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Worte und die Zahl „Satz 1 gilt“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden im Klammerzusatz die Zahlen und Worte „4,7 oder“ ersatzlos gestrichen.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Kreditpunkten“ durch das Wort „ECTS-Punkten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kreditpunkten“ durch das Wort „ECTS-Punkten“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Masterprüfung umfasst die Prüfungen in den Pflichtmodulen sowie in zwei von vier Wahlmodulen, das Modul Berufspraxis (M 6), die Projektarbeit (Module M 7.1 und M 7.2) und die Anfertigung der Masterthesis (Module M 8.1 und M 8.2) gemäß der **Anlage 2** im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „schriftlich oder mündlich, als Referate mit schriftlicher Ausarbeitung oder als Präsentation“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 wird die Zahl „12“ durch „M 7.2“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Die Form“ durch die Worte „Andere Formen“ ersetzt.

8. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Vergabe des Themas für die Masterthesis setzt voraus, dass die Module M 1.1, M 1.2, M 2.1, M 2.2, M 3.1, M 4.1 und M 5.1 erfolgreich abgelegt sind und im Modul M 6 mindestens 20 ECTS angerechnet sind.“
- b) In Satz 6 wird das Wort „ein“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

9. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „bei nicht ausreichender Beurteilung“ gestrichen.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Können sich die Betreuerin/ der Betreuer und die zweite prüfungsberechtigten Person nicht auf eine Note einigen, entscheidet ein dritter Gutachter/ eine dritte Gutachterin unter Berücksichtigung der Notenvorschläge über die endgültige Bewertung.“

10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird „Abs. 1“ ersatzlos gestrichen.
- b) Das Wort „Eignung“ wird jeweils durch das Wort „Qualifikation“ und das Wort „Eignungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.
- b) Nr. 7d wird ersatzlos gestrichen.

11. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	ECTS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
			ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
M 1.1 Grundlagen der Organisations- und Personalentwicklung	Integration von Organisation und Person(al)	5	1,5				Klausur (60-120 Min.) Präsentation (10-15 Min.)
	Strategie und Verantwortung		1,5				
	Organisationsforschung		1,5				
	Teambuilding		0,5				
M 1.2 Qualifikationsplanung und Personalentwicklung	Innovative Arbeitsorganisation und veränderte Qualifikationsanforderungen	2,5	1,25				Klausur (60-120 Min.)
	Konzepte der Personalentwicklung		1,25				
M 1.3 Wahlmodul Beratung*	Beratung	2,5		2,5*			Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Präsentation (10-20 Min.)
M 2.1 Konzepte der Organisationsentwicklung	Einführung in Konzepte der Organisationsentwicklung	5	2,5				Hausarbeit (10-15 Seiten)
	Konzepte der Organisationsentwicklung (Unternehmenskultur, Lernkultur)			1,25			
	Konzepte der Organisationsentwicklung in der Praxis			1,25			
M 2.2 Umsetzung von Organisationsentwicklungsprozessen	Change Management	5	2,5				Präsentation (10-20 Min.)
	Vielfalt managen (e-learning)		1,5				Übungsaufgaben
	Projektmanagement		0,5				Präsentation (10-15 Min.)
	Moderation und Präsentation		0,5				Präsentation (10-15 Min.)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	ECTS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
			ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
M 3.1 Methoden und Instrumente der Personalentwicklung	Kompetenzmessung	5		1,5			Klausur (60-120 Min)
	Instrumente der Personalentwicklung			2			
	Neue Lernformen im Betrieb			1,5			
M 3.2 Personalmanagement und Arbeitsrecht	Personalmanagement	5			1,5		Klausur (60-120 Min)
	Personalmarketing				1,5		
	Arbeitsrecht (teilw. e-learning)				2		Hausarbeit (10-15 Seiten)
M 4.1 Wahlmodul Management von Organisationen*	Management von Organisationen	2,5	2,5*				Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Präsentation (10-20 Min.)
M 4.2 Instrumente der Mitarbeiterführung	Instrumente der Mitarbeiterführung	2,5		2			Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Präsentation (10-20 Min.)
	Kommunikation und Gesprächsführung			0,5			
M 5.1 Betriebliches Bildungsmanagement	Betriebliches Bildungsmanagement	2,5		2,5			Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Präsentation (10-20 Min.)
M 5.2 Wahlmodul Weiterbildungsmanagement*	Weiterbildungsmanagement	2,5			2,5*		Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Präsentation (10-20 Min.)
M 5.3 Wahlmodul Ausbildungsmanagement*	Ausbildungsmanagement	2,5				2,5*	Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Präsentation (10-20 Min.)
M 6 Berufspraxis	Berufspraxis	52,5	12,5	12,5	12,5	15	Mündl. Prüfung (30-45 Min.)
M 7.1 Konzept und Methoden	Konzept und Methoden	5		5			Präsentation (10-15 Min.)
M 7.2 Projektarbeit	Projekt	7,5		7,5			Präsentation (30 -45 Min.)
M 8.1 Thesismanagement	Thesismanagement	2,5			2,5		Präsentation (10-15 Min.)

M 8.2 Masterthesis	Masterthesis	15				15	Masterthesis (40-60 Seiten)
Summe ECTS:			30	30	30	30	
			120				

*Es sind zwei von insgesamt vier Wahlmodulen zu wählen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2010/11 ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. Juli 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 29. Juli 2010.

Erlangen, den 11. August 2010

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 11. August 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. August 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. August 2010.